

Wettspielordnung des BTTV

vom 5. Juli 2015
zuletzt geändert am 9. Juli 2017

Die Wettspielordnung des BTTV setzt sich zusammen aus der WO des DTTB und den Ausführungsbestimmungen (AB) des BTTV (*kursiver Text*).

Inhaltsverzeichnis

	Seite
A Allgemeines	4
1 Zweck und Geltungsbereich der WO.....	4
2 Spielregeln.....	5
3 Bekämpfung des Dopings.....	6
4 Vereins- bzw. verbandsfremde Einflussnahme.....	6
5 Definitionen.....	6
6 Spielkleidung.....	9
7 Materialien.....	9
8 Altersgruppen und Altersklassen.....	10
9 Spielzeit.....	10
10 Wettbewerbe.....	10
11 Offizielle Veranstaltungen.....	11
12 Nicht offizielle Veranstaltungen.....	11
13 Gemischter Spielbetrieb.....	12
14 Spielgemeinschaften.....	13
15 Spielberechtigung, Startberechtigung, Einsatzberechtigung, Teilnahme an.....	14
Veranstaltungen.....	14
16 Datenverwaltung.....	16
17 Ranglisten.....	16
18 Gebühren.....	17
19 Rechtliches.....	17
B Spielberechtigung	19
1 Erfordernis und Inhalt einer Spielberechtigung.....	19
2 Zuständigkeit für die Erteilung einer Spielberechtigung.....	21
3 Ersterteilung einer Spielberechtigung.....	21
4 Wechsel einer Spielberechtigung.....	22
5 Formvorschriften bei der Einreichung eines Antrags auf Wechsel einer.....	23
Spielberechtigung.....	23
6 Kostenerstattung an den bisherigen Verein bzw. Mitgliedsverband.....	23
7 Aufgabe, Verlust oder Ruhen einer Spielberechtigung.....	24
8 Rechtsmittel und Disziplinarmaßnahmen.....	25
9 Beschränkung der Einsatz- und Startberechtigung.....	26

C Altersgruppe Nachwuchs	27
1 Vereinszugehörigkeit/Spielberechtigung.....	27
2 Veranstaltungsende.....	27
3 Vorschriften zur uneingeschränkten Teilnahme am Erwachsenenspielbetrieb.....	27
4 Vorschriften zur eingeschränkten Teilnahme am Erwachsenenspielbetrieb.....	28
5 Regelung für Auswahlspiele.....	28
D Bestimmungen für Veranstaltungen in Turnierform	29
1 Turniergenehmigungen/Allgemeines.....	29
2 Ausschreibung.....	31
3 Altersklassen.....	31
4 Leistungsklassen.....	32
5 Setzung.....	33
6 Auslosung.....	34
7 Austragungssysteme/Wertung.....	35
8 Oberschiedsrichter.....	38
9 Schiedsgericht.....	38
10 Pflichten der Turnierteilnehmer.....	39
11 Turnierunterlagen.....	39
E Grundlagen für Mannschaftskämpfe	40
1 Allgemeines.....	40
2 Allgemeine Vorschriften für Mannschaftskämpfe.....	40
3 Wertung.....	42
4 Einzelaufstellung.....	43
5 Doppelaufstellung.....	44
6 Spielsysteme.....	45
F Grundlagen und Aufbau des Punktspielbetriebes	47
1 Grundlagen.....	47
2 Voraussetzungen für die Teilnahme am Punktspielbetrieb.....	47
3 Verwaltung des Punktspielbetriebes.....	49
G Organisation des Punktspielbetriebes	55
1 Mannschaftsstärke.....	55
2 Spielsysteme.....	55
3 Spiele der Hauptrunde.....	55
4 Entscheidungsspiele.....	56
5 Terminplanung.....	57
6 Verlegung von Spielterminen.....	60
7 Zurückziehung und Streichung.....	62
8 Kontrolle der Punktspiele.....	63
9 Titel.....	63
10 Ergebnisübermittlung.....	63

Spielreihenfolge bei fünf bzw. sechs Mannschaften:

1. Runde:	2 - 5	3 - 4	1 - 6
2. Runde:	5 - 3	1 - 2	6 - 4
3. Runde:	3 - 1	4 - 5	6 - 2
4. Runde:	1 - 4	2 - 3	5 - 6
5. Runde:	4 - 2	5 - 1	3 - 6

Bei fünf Mannschaften ist der Gegner von Mannschaft 6 jeweils spielfrei.

4.3.2 Play-off-Spiele werden im K.-o.-System nach festgelegtem Modus (z. B. „Best-of-Five“) durchgeführt. Mannschaften, die nicht zu allen Play-off-Spielen antreten, scheidern aus den Play-off-Spielen aus.

4.4 Tabellen

Für die Ermittlung der Reihenfolge der Mannschaften in den offiziellen Tabellen von Relegations- und Anwartschaftsspielen gelten dieselben Vorschriften wie für die Spiele der Hauptrunde.

Mannschaften, die nicht zu allen Relegations- oder Anwartschaftsspielen antreten, werden aus der Tabelle dieser Entscheidungsspiele gestrichen.

G 5 Terminplanung

5.1 Rahmenterminplan

Der DTTB, die Verbände und ggf. deren Gliederungen weisen für die Abwicklung der Punktspiele in ihren Rahmenterminplänen eine ausreichende Anzahl von Punktspielterminen aus. Dabei werden auch der erst- und der letztmögliche Spieltag jeder Halbserie sowie die Termine eventueller Entscheidungsspiele genannt.

Die Punktspieltermine des Rahmenterminplanes sind die Basis für die Erstellung des Spielplanes jeder einzelnen Gruppe durch die zuständige Stelle; hierin genannte Punktspielverbote sind zu beachten.

5.2 Zugelassene Spieltage und Anfangszeiten

Als verbindliche Spieltage gelten Samstage und Sonntage. Bei Einverständnis beider Mannschaften dürfen die Punktspiele auch an anderen Wochentagen angesetzt werden.

Die Verbände und ggf. deren Gliederungen dürfen für ihren Zuständigkeitsbereich für das Spielen an anderen Wochentagen und Feiertagen hiervon abweichende Vorschriften erlassen und z. B. einzelne Wochentage als verpflichtende Spieltage ansetzen.

Im Bereich des BTTV sind Wochentagsspiele bevorzugt anzusetzen, wenn die einfache Fahrtstrecke nicht mehr als 60 km (für Nachwuchsmannschaften nicht mehr als 40 km) beträgt. Auf Kreis- und Bezirksebene kann nach Richtlinien der Bezirke auch der Freitag zum verbindlichen Spieltag erklärt werden. Beträgt die einfache Fahrtstrecke mehr als 60 km (für Nachwuchsmannschaften mehr als 40 km), können Wochentagsspiele (außer Freitag, falls dieser zum verbindlichen Spieltag erklärt wurde) nur dann angesetzt werden, wenn beide beteiligten Vereine einverstanden sind.

Die Koppelung mehrerer Mannschaftskämpfe an einem Tag oder einem Wochenende ist möglich.

Die Mannschaftskämpfe beginnen in der Regel samstags zwischen 12.00 Uhr und 20.00 Uhr sowie sonn- und feiertags zwischen 10.00 Uhr und 16.00 Uhr. Mannschaftskämpfe an Wochentagen beginnen in der Regel zwischen 18.00 Uhr und 20.00 Uhr.

Die Verbände und ggf. deren Gliederungen dürfen für ihren Zuständigkeitsbereich hiervon abweichende früheste oder späteste Anfangszeiten festlegen.

Im Bereich des BTTV werden folgende Veranstaltungen terminlich geschützt:

Kreis-Einzelmeisterschaften Erwachsene

- Keine Punktspiele für Erwachsenenmannschaften auf Kreisebene am Wochenende

Kreis-Einzelmeisterschaften Jugend

- Keine Punktspiele für Mannschaften, in denen Jugendliche als Stammspieler stehen

Bezirks-Einzelmeisterschaften Erwachsene

- Keine Punktspiele für Erwachsenenmannschaften
- Keine Genehmigung offener Turniere an dem im BTTV-Terminplan festgelegten Termin

Bezirks-Einzelmeisterschaften Jugend

- Keine Punktspiele für Mannschaften, in denen Jugendliche als Stammspieler stehen
- Keine Genehmigung offener Turniere für Jugend an dem im BTTV-Terminplan festgelegten Termin

Bezirks-Einzelmeisterschaften Senioren

- Keine Punktspiele für Mannschaften, in denen Senioren als Stammspieler stehen
- Keine Genehmigung offener Turniere für Senioren an dem im BTTV-Terminplan festgelegten Termin

Bayerische Einzelmeisterschaften Erwachsene A-Klasse

- Spielverbot für Punktspiele in allen Kreisen im Umkreis von 50 km um den Veranstaltungsort

Bayerische Einzelmeisterschaften Jugend

- Spielverbot für Punktspiele Jugend im ausrichtenden Bezirk

Bayerische Einzelmeisterschaften Senioren

- Keine Punktspiele für solche Mannschaften, in denen Senioren als Stammspieler stehen, die sich qualifiziert haben

Überregionale Veranstaltungen

- Einschränkungen des Spielbetriebs gemäß Festlegungen des Präsidiums

5.3 Terminmeldung

Die Terminmeldung ist eine Funktion in der offiziellen Online-Plattform, mit deren Hilfe die Vereine für ihre Mannschaften deren Wunschheimspieltage, -termine bzw. -anfangszeiten melden können.

Sofern der DTTB, die Verbände bzw. deren Gliederungen beschlossen haben, dass mit der Funktion der Terminmeldung gearbeitet wird, müssen die Vereine die erforderlichen Angaben bis zum Endtermin der Mannschaftsmeldung der Vorrunde in der offiziellen Online-Plattform vornehmen.

Im Bereich des BTTV erfolgt die Terminwunschabgabe für Mannschaften in

Bayern- und Landesligen im Zeitraum 20. Juni bis 1. Juli

Bezirks- und Kreisligen im Zeitraum 20. Juni bis 15. Juli.

Eine nicht erfolgte oder verspätete Terminmeldung wird gemäß RVSTO § 38 geahndet.

6.2 Einvernehmliche Spielverlegungen

6.2.1 Eine Verlegung von Spielterminen (auch der vereinbarten Anfangszeiten) ist grundsätzlich nicht zulässig. Als Ausnahme gelten Vorverlegungen mit Zustimmung des Spielleiters, sofern diese einvernehmlich zwischen den beteiligten Vereinen erfolgt sind.

6.2.2 Der DTTB und die Verbände regeln darüber hinaus für ihren Zuständigkeitsbereich, ob und unter welchen Bedingungen einvernehmliche Nachverlegungen seitens des Spielleiters genehmigt werden dürfen.

Im Bereich des BTTV darf der Spielleiter alle Mannschaftskämpfe bis zum letzten offiziellen, als Mannschaftsspieltag gekennzeichneten Termin im Rahmenterminplan nachverlegen.

6.2.3 Stets ist die Zustimmung des Spielleiters zu einer einvernehmlichen Spielverlegung abzuwarten. Eigenmächtig verlegte Mannschaftskämpfe werden für beide Mannschaften als verloren gewertet.

Im Bereich des BTTV sind einvernehmliche Spielverlegungen (Beantragung und Genehmigung) in click-TT vorzunehmen.

6.2.4 Der DTTB und die Verbände dürfen für ihren Zuständigkeitsbereich eine Kostenpflicht für einvernehmliche Spielverlegungen beschließen.

Im Bereich des BTTV sind einvernehmliche Spielverlegungen auf andere Tage kostenpflichtig gemäß BGO F 7. Dies gilt nicht für Ligen unterhalb der Landesliga.

6.3 Änderung oder Fehlen der Austragungsstätte

6.3.1 Eine Änderung der Austragungsstätte ist grundsätzlich nicht zulässig. Als Ausnahme gelten Änderungen innerhalb der vom Heimverein vor Saisonbeginn in der Online-Plattform bekanntgegebenen Sporthallen oder in einem Umkreis von 10 km zur im Spielplan vorgesehenen Austragungsstätte.

6.3.2 Für eine sonstige Änderung der Austragungsstätte ist die Zustimmung der Gastmannschaft erforderlich.

6.3.3 Das Fehlen einer geeigneten Austragungsstätte ist kein Grund für eine Spielabsetzung. Ggf. ist in eine andere Austragungsstätte auszuweichen, die sich in einer vom zuständigen DTTB oder Verband festgelegten zumutbaren Entfernung befindet, oder der Mannschaftskampf ist beim Gegner auszutragen. Ein Anspruch auf Fahrtkostenerstattung und ggf. ein Heimspiel in der Rückrunde entsteht dadurch nicht.

6.3.4 Stets ist die Zustimmung des Spielleiters zu einer Änderung der Austragungsstätte abzuwarten. Bei eigenmächtig geänderter Austragungsstätte wird der Mannschaftskampf für die Heimmannschaft als verloren gewertet.

6.4 Bekanntgabe der Änderungen von Spielterminen bzw. Austragungsstätte

Bei Spielabsetzung und Neuansetzung, einvernehmlicher Spielverlegung und Änderung der Austragungsstätte ist der Spielleiter verpflichtet, die Änderung in der Online-Plattform vorzunehmen und beide Mannschaften und ggf. den OSR zu verständigen.

G 7 Zurückziehung und Streichung

7.1 Zurückziehung

Eine Zurückziehung liegt vor, wenn eine Mannschaft in der Zeit nach dem Ende der Vereinsmeldung und vor ihrem letzten Mannschaftskampf der Hauptrunde für die jeweilige Spielzeit die Nichtteilnahme am weiteren Spielbetrieb ihrer Gruppe erklärt. Zu einem späteren Zeitpunkt ist eine Zurückziehung nicht zulässig.

Eine Zurückziehung von Mannschaften wird gemäß RVStO § 46 im automatisierten Verfahren geahndet.

7.2 Streichung

7.2.1 Eine Mannschaft wird aus der betreffenden Spielklasse gestrichen, wenn während der Hauptrunde einer Spielzeit insgesamt dreimal ein Mannschaftskampf wegen Nichtantretens oder Sperre kampfflos gegen sie gewertet worden ist.

7.2.2 Eine Mannschaft, die nachweislich das Ergebnis eines Mannschaftskampfes zum Zwecke der Begünstigung und/oder Benachteiligung anderer Mannschaften in nicht korrekter Weise beeinflusst, darf von der zuständigen Stelle aus der Spielklasse gestrichen werden.

Eine Streichung von Mannschaften wird als Zurückziehung gewertet und gemäß RVStO § 46 geahndet.

7.3 Folgen von Zurückziehung und Streichung für die laufende Spielzeit

7.3.1 Alle von einer zurückgezogenen oder gestrichenen Mannschaft ausgetragenen Mannschaftskämpfe werden in der Tabelle weder für sie selbst noch für ihre Gegner berücksichtigt. Die Einsätze und Spielergebnisse von in der zurückgezogenen oder gestrichenen Mannschaft zuvor eingesetzten Spielern wie auch die von deren Gegnern werden hinsichtlich der Einsätze und der Berechnung von TTR-Werten und Bilanzen dagegen weiterhin berücksichtigt.

7.3.2 Eine zurückgezogene oder gestrichene Mannschaft belegt in dieser Spielzeit den letzten noch zu vergebenden Tabellenplatz ihrer Gruppe. Bis zum Ende der Spielzeit erfolgt keine Neunummerierung der übrigen Mannschaften des betreffenden Vereins.

7.3.3 Der Verein einer zurückgezogenen oder gestrichenen Mannschaft darf durch Anordnung des Spielleiters zum Ausgleich der den anderen Mannschaften dieser Gruppe entstandenen finanziellen Nachteile (Erstattung von Fahrtkosten, wenn die anderen Mannschaften im Hinspiel bei der gestrichenen oder zurückgezogenen Mannschaft angetreten sind, das Rückspiel jedoch nicht durchgeführt wird) verpflichtet werden. Dabei wird der Spielleiter nur auf Antrag eines betroffenen Vereins tätig und entscheidet im Rahmen der Bestimmungen des zuständigen DTTB bzw. Verbandes abschließend bezüglich der Höhe der Forderung.

Der finanzielle Ausgleich bei Zurückziehung oder Streichung erfolgt gemäß BGO F 9.1.

Beitrags- und Gebührenordnung des BTTV

vom 5. Juli 2015
zuletzt geändert am 9. Juli 2017

A Allgemeines

1. Die Beitrags- und Gebührenordnung (BGO) ist der Satzung des BTTV als Anhang zugeordnet. Sie enthält alle Abgaben der Mitgliedsvereine, soweit es sich nicht um Strafen oder Ordnungsgebühren gemäß RVStO handelt.
2. Änderungen sind als amtliche Mitteilung des BTTV zu veröffentlichen und treten mit der Veröffentlichung in Kraft, wenn nicht ein späterer Zeitpunkt beschlossen wird.
3. Die nach der Beitrags- und Gebührenordnung erhobenen und eingehenden Mittel sind gemäß der Finanzordnung zu verwalten.

B Fälligkeit der Beiträge und Gebühren

Rechnungsstellung

Sämtliche Beiträge und Gebühren sind, soweit es im Folgenden nicht anders geregelt ist, erst nach Zusendung einer Rechnung fällig.

Die Rechnungsstellung erfolgt durch die Geschäftsstelle des BTTV.

Sämtliche Beiträge und Gebühren (der BGO) sowie Gebühren und Strafen (der RVStO) werden im SEPA-Lastschriftverfahren eingezogen. Der Einzug kann frühestens nach Rechnungszustellung an den Verein erfolgen. Für die Jahresrechnung (BGO C) wird der Einzug zwei Wochen nach Rechnungszustellung vorgenommen.

C Beiträge (pro Spielzeit)

1. Verbandsbeitrag € 60,--
2. Bezirksbeitrag wird vom jeweiligen Bezirk erhoben
3. Kreisbeitrag wird vom jeweiligen Kreis erhoben
4. Zeitschrift Tischtennis (pro Kalenderjahr) Bezugspreis lt. Jahresrechnung
5. Mannschaftsbeiträge (gemäß Meldung des Vereins)
- 5.1 Erwachsenenmannschaften
Bundesligen, Regional- und Oberligen wird vom DTTB erhoben
Bayern- und Landesligen € 75,--
Bezirksligen wird vom jeweiligen Bezirk erhoben
Kreisligen wird vom jeweiligen Kreis erhoben
- 5.2 Nachwuchsmannschaften
Bayernligen € 25,--
Bezirksligen wird vom jeweiligen Bezirk erhoben
Kreisligen wird vom jeweiligen Kreis erhoben
- 5.3 Seniorenmannschaften
Bayern- und Landesligen € 25,--
6. Spielerbeiträge (für Spielberechtigungen in den u.g. Altersgruppen) zum Stichtag 31. Dezember der laufenden Spielzeit
- 6.1 Erwachsene € 12,--
- 6.2 Nachwuchs € 6,--
- 6.3 Für Spieler der Altersgruppe Nachwuchs mit einer Spielberechtigung für den Erwachsenenspielbetrieb wird der Spielerbeitrag Erwachsene zusätzlich zum Spielerbeitrag Nachwuchs bei dem Verein erhoben, bei dem der Spieler die Spielberechtigung für den Erwachsenen-Mannschaftsspielbetrieb (SBEM) besitzt.
Beiträge der Untergliederungen dürfen entsprechende der Verbandsebene nicht übersteigen.

D Spielberechtigungsgebühren

1. Wechsel der Spielberechtigung (fristgebunden, auch Wechsel von Teil-Spielberechtigungen) € 15,--
2. Sofortiger Wechsel der (mindestens 1 Jahr ruhenden) Spielberechtigung € 0,--
3. Wechsel der Spielberechtigung aus dem Ausland wird vom DTTB erhoben

E Turnier- und Startgebühren

1. Turniergebühren für nicht weiterführende Veranstaltung
1.1 Turnierranglistenturniere € 30,--
1.2 Zu diesen Turniergebühren kommen noch die Turniergebühren des DTTB hinzu (nur für Turniere mit einem Preisgeld und/oder Sachwerten von mindestens insgesamt € 10.000,--).
1.3 Eingabe von Turnierergebnissen
Eingabe der vollständigen Ergebnisse von offenen Turnieren gemäß WO A 11.3 durch die Geschäftsstelle bei Beauftragung oder Gebühr für Nichterfüllung der Vorgaben durch die Veranstalter. Pro Konkurrenz mindestens jedoch € 10,--
€ 100,--
2. Startgebühren für Einzelmeisterschaften sowie Ranglisten-, Aufstiegs- und Jahrgangsturniere
Die Startgebühren sind vor Turnierbeginn an den Durchführer zu zahlen.
Ranglistenturniere Meisterschaften alle
> Bezirksebene > Bezirksebene übrigen
a) Erwachsene € 15,-- € 10,-- € 6,--
b) Jugendliche (eintägig) € 5,-- € 5,-- € 3,--
(zweitägig) € 10,--
3. Startgebühren für Endrunden
Die Startgebühren sind vor Turnierbeginn an den Durchführer zu zahlen.
Mannschaftsmeisterschaften in Turnierform und Pokalmeisterschaften pro Mannschaft € 25,--

F Sonstige Gebühren

1. Zahlungen an Schiedsrichter
1.1 Oberschiedsrichter/Schiedsrichter, die bei Veranstaltungen gemäß WO A 11.2, A 11.3 und A 12 eingesetzt werden, erhalten vom durchführenden Verein einen Verpflegungsmehraufwand (Tagegeld).
a) Verbandsrundenspiele/Verbandspokalspiele auf Ebene des BTTV
b) Verbandsrundenspiele/Verbandspokalspiele auf Ebene des DTTB – hier gelten die Bestimmungen des DTTB
c) Wettkämpfe gemäß WO A 11.3 und A 12
1.2 Fahrtkosten und Tagegeld (außer 1.1 b)) sind nach der Reisekostenordnung abzurechnen.
1.3 Der Verpflegungsmehraufwand und die Fahrtkosten sind den Schiedsrichtern am Ende der Veranstaltung durch die Vereine in bar ausbezahlt und bei BTTV-Veranstaltungen durch die Geschäftsstelle zu überweisen.

2.	Kosten für Ehrungen Urkunde, Umschlaghülle, Beschriftung und Porto (Ehrenordnung B, C und E; Ausnahmen: Verdienstzeichen für 1. Vorsitzende und Abteilungsleiter von TT-Vereinen sind kostenlos)	€ 10,--
3.	Gebühr für Nichtteilnahme am SEPA-Lastschriftverfahren pro Jahr	€ 50,--
4.	Gebühren der Geldinstitute für Rücklastschriften werden berechnet.	
5.	Gebühr für eine Fusion gemäß Satzung § 9	€ 100,--
6.	Gebühr für eine Spielgemeinschaft (pro Mannschaftsmeldung)	€ 50,--
7.	unbesetzt	
8.	Erstattung von Fahrtkosten Für die Fahrtkostenabrechnungen von Vereinsmannschaften dient die kürzeste zumutbare Wegstrecke als Bemessungsgrundlage. a) für eine Dreier- oder Vierermannschaft werden b) für eine Sechsermannschaft werden pro gefahrenem Kilometer in Rechnung gestellt. Bei offiziellen Pokalspielen ist der Heimverein verpflichtet, 50 % der nach Satz 1 berechneten Fahrtkosten dem Gastverein am Spieltag zu erstatten.	€ 0,30 € 0,60
9.	Sonstige Kosten (außer an den BTTV zu zahlende Gebühren)	
9.1	Bei Mannschaftszurückziehungen 100 % der Fahrtkosten an die Vereine, die beim zurückziehenden Verein bereits angetreten waren und das Spiel der Rückrunde noch nicht ausgetragen haben.	
9.2	Bei schuldhaftem Nichtantreten des Gastvereins a) in der Rückrunde die Fahrtkosten des Heimvereins für das Vorrundenspiel b) in der Vorrunde die Fahrtkosten des Heimvereins für das Rückrundenspiel (sofern der Heimverein nicht das Heimrecht gemäß WO I 5.12 wahrnimmt).	
10.	Handbuch des BTTV (für Vereine auf Bestellung)	€ 20,--
11.	Ausfallgebühr für Lehrgänge Ausfall- bzw. Stornogebühren für nicht rechtzeitig abgesagte Lehr- gangsmeldungen können erhoben werden.	

G Zahlungsverzug

Bei Zahlungsverzug nach Rechnungsstellung erfolgt

1.	die erste Mahnung (nach 4 Wochen)	€ 0,--
2.	die zweite Mahnung (nach 6 Wochen)	€ 20,--
3.	die dritte Mahnung (nach 8 Wochen)	€ 40,--
4.	Nach erfolgloser Mahnung kann das Präsidium des BTTV auf Antrag des Vizepräsidenten Finanzen ein Ruhen der Mitgliedsrechte bzw. den Entzug der Spielberechtigung beschließen. Weitere Rechte des BTTV werden hiervon nicht berührt.	

Die Mahnungen sind in der Regel an den Vertretungsberechtigten
des Vereins zu richten.**H Inkrafttreten**Die Beitrags- und Gebührenordnung tritt am 5. Juli 2015 in Kraft und wird
als amtliche Mitteilung veröffentlicht.

Richtlinien für den Oberschiedsrichter-Einsatz im BTTV

vom 5. Juli 2015
zuletzt geändert am 8. Juli 2017

Teil A

Aufgaben und Pflichten eines Oberschiedsrichters bei der Leitung eines Mannschaftskampfes

1. Vorbemerkungen

Die Richtlinien für den Oberschiedsrichter-Einsatz richten sich ausschließlich an die Schiedsrichter der bayerischen Schiedsrichtervereinigung, die gemäß Schiedsrichterordnung des Bayerischen Tischtennis-Verbandes (Abschnitt C SR-Einsatz) mit der Leitung eines Mannschaftskampfes beauftragt sind.

Die Richtlinien beschreiben die wesentlichen Aufgaben, die ein Oberschiedsrichter bei der Leitung eines Mannschaftswettkampfes zu erfüllen hat und beinhalten Hinweise und Ratschläge des Fachbereichs Schiedsrichterwesen des BTTV. Sie dienen in erster Linie der persönlichen Vorbereitung des eingeteilten Schiedsrichters auf seinen Einsatz.

Aus der Nichtbeachtung der Richtlinien durch einen Oberschiedsrichter können keine rechtlichen Ansprüche abgeleitet werden.

Grundlagen für diese Richtlinien sind:

- die Internationalen Tischtennisregeln (ITTR),
- die Wettspielordnung (WO) des BTTV,
- die Schiedsrichterordnung (SRO) des BTTV,
- die Reisekostenordnung (RKO) und die Beitrags- und Gebührenordnung (BGO) des BTTV,
- bei Rundenspielen oberhalb der Verbandsebene die Wettspielordnung des DTTB in Verbindung mit der Bundesspielordnung (BSO).

Bei der Leitung eines Mannschaftskampfes der Bundes-, Regional- und Oberligen ist das entsprechende Informationsblatt des Ressorts Schiedsrichter des DTTB als verbindliche Vorgabe für den Oberschiedsrichter-Einsatz zu beachten.

Die Richtlinien für den Oberschiedsrichter-Einsatz werden vom Verbandsfachwart Schiedsrichterlehrwesen in Zusammenarbeit mit den SR-Lehrwarten erarbeitet und sind ständig den aktuellen Regeln und Bestimmungen anzupassen. Die Richtlinien werden vom Fachbereich Schiedsrichterwesen beschlossen und bedürfen der Ratifizierung durch den Vorstand Sport.

2. Grundsätze für den Einsatz als Oberschiedsrichter

An einen Oberschiedsrichter werden folgende Anforderungen gestellt:

- 2.1 Sichere Kenntnis der Internationalen Tischtennisregeln und der anzuwendenden Ordnungen, Durchführungsbestimmungen oder Richtlinien.
- 2.2 Korrektes, ruhiges und sachliches Auftreten in der vorgeschriebenen SR-Kleidung mit OSR-Schild und Namensschild (soweit vorhanden).
- 2.3 Unparteilichkeit und Sachlichkeit bei der Ausübung seines Amtes.

3. Einsatzplanung

Die Einsatzplanung der Oberschiedsrichter bei Mannschaftskämpfen wird vom regional zuständigen BSRO oder SR-Einsatzleiter vorgenommen.

4. Aufgaben des OSR vor Beginn eines Mannschaftskampfes

Der OSR sollte sich ca. 45 Minuten vor Spielbeginn in der Austragungsstätte einfinden, um folgende Aufgaben wahrnehmen zu können:

- 4.1 Kontaktaufnahme mit der spielleitenden Stelle.
- 4.2 Vorstellen bei den Mannschaftsführern.
- 4.3 **Spielverhältnisse** (gemäß WO I) überprüfen:
 - Gesamtaufbau in der Sporthalle
 - Tageslichteinfall
 - Größe der einzelnen Spielräume
 - Temperatur
 - Fußboden
 - Beleuchtungsstärke
- 4.4 Übernehmen eines leeren Spielberichtsformulars vom Heimverein und Führen des Spielberichts: **Alle Eintragungen nimmt der OSR vor!** Die Vereine/Mannschaften sind jedoch für den Inhalt verantwortlich und können/müssen diesen kontrollieren.
- 4.5 Entgegennehmen der **Doppelaufstellung** (außer im modifizierten Swaythling- und im Corbillon-Cup-System) sowie der **vorläufigen Einzelaufstellung** von den Mannschaftsführern (z.B. mit Hilfe des Formulars "Mannschaftsaufstellung").
- 4.6 Prüfen der Doppelaufstellungen, ob die Bestimmungen gemäß WO E 5 eingehalten worden sind; Korrektur einer evtl. falschen Doppelaufstellung durch den OSR nach Rücksprache mit den Mannschaftsführern.
- 4.7 Unterrichten der Mannschaftsführer über die Bestimmungen gemäß WO E 4.1 über das Aufrücken, wenn Spieler ausfallen, bzw. E 5.3 und 5.4 über die Doppelaufstellung bei unvollständiger Mannschaft zu Beginn.
- 4.8 Überprüfen der **Einsatzberechtigungen** anhand der Mannschaftsmeldungen ggf. durch Vorlage eines Identitätsnachweises.
- 4.9 Prüfen des verwendeten **Spielmaterials**:
 - Tische
 - Umrandungen
 - Netzgarnitur
 - Umfeld der Box
 - Bälle
 - Spielstandsanzeige
 - Zählgeräte und SR-Tische
 - usw.

Beachte besonders folgende Regelungen: Tische, Netzgarnituren und Bälle müssen von jeweils **gleicher Farbe** und **Marke (Fabrikat)** sein (WO A 7.2). **Tische** und **Netzgarnituren** müssen ebenso wie **Schlägerbeläge** und **Bälle** eine Zulassung der ITTF besitzen. **Bälle** unbedingt **vor Spielbeginn** von den Spielern auswählen lassen (Empfehlung: mindestens drei Bälle pro Box).
- 4.10 Prüfen der Einheitlichkeit und Korrektheit der **Spielkleidung**.
Beachte: Radlerhosen oder Bermudashorts sind nicht TT-gerecht!
- 4.11 Überprüfen der Werbeflächen auf der Spielkleidung und den Materialien.
- 4.12 Kontrollieren der **Schläger** aller Spieler in Verbindung mit der Liste, der von der ITTF zugelassenen **Schlägerbeläge**.
- 4.13 Abstellen von erkennbaren Mängeln bereits vor Spielbeginn in Bezug auf Spielbedingungen, Spielmaterial, Spielkleidung, Werbebestimmungen usw.

4.14 **Einweisen der Schiedsrichter und Schiedsrichter-Assistenten am Tisch.**

In der Regel ist dies nur in den Bundesligen möglich. In den Spielklassen unterhalb der Bundesligen sind die Schiedsrichter abwechselnd von den beteiligten Mannschaften zu stellen. Für die Auswahl geeigneter und regelkundiger Schiedsrichter ist der jeweilige Mannschaftsführer verantwortlich.

4.15 Sicherstellen des pünktlichen Beginns zur festgesetzten Anfangszeit.

5. Aufgaben des OSR während eines Mannschaftskampfes

5.1 Wahren der uneingeschränkten **Neutralität**. Der Oberschiedsrichter sollte seinen Standort (Tisch) so wählen, dass er von dort die Spielräume (Boxen) gleichermaßen gut überblicken kann.

5.2 Zügiges Abwickeln der Spiele unter Einhaltung der Spielreihenfolge, außer die Mannschaftsführer haben sich auf ein Vorziehen von Spielen (unterhalb der Verbandsebene des BTTV möglich) geeinigt.

5.3 Überwachen der Schiedsrichter am Tisch, ob diese die Internationalen Tischtennisregeln korrekt anwenden; Berichtigen von Regelverstößen der Schiedsrichter, jedoch nicht von Tatsachenentscheidungen; falls erforderlich Austausch von Schiedsrichtern.

5.4 Überwachen der Einspielzeit und der erlaubten Pausen zwischen den Sätzen und den Spielen, insbesondere dann, wenn keine lizenzierte Schiedsrichter am Tisch eingesetzt sind.

5.5 Entscheiden über eine Spielunterbrechung bei Notfällen.

5.6 Entscheidungen herbeiführen – auch ohne Antrag eines Mannschaftsführers, Spielers oder Schiedsrichters – betreffend der Einhaltung der Internationalen Tischtennisregeln und der Spielordnung sowie aller Unstimmigkeiten oder Streitfragen, die nicht der endgültigen Entscheidung der Schiedsrichter am Tisch unterliegen.

5.7 Ergreifen von Disziplinarmaßnahmen bei Fehlverhalten oder anderen Verstößen der Spieler, Trainer oder Betreuer;

Beachte: Die Verwarnung (gelbe Karte) eines Spielers/Betreuers und evtl. Folgemaßnahmen (Strafpunkt in Verbindung mit gelb/roter Karte) gelten für die Dauer des gesamten Mannschaftskampfes.

Disziplinarmaßnahmen sind als besondere Vorkommnisse im **OSR-Bericht** zu vermerken!

Achtung! § 85 RVStO des BTTV beachten: Hat der OSR einen Spieler in Anwendung der ITTR B 5.2.8 für den **gesamten Mannschaftskampf disqualifiziert**, hat er dieses Vorkommnis unverzüglich dem zuständigen Rechtsorgan (Sportgericht des Verbandes) anzuzeigen, d.h. sofortige Kurzinformation per E-Mail, sowie ausführliche Schilderung des Sachverhalts im OSR-Bericht.

5.8 **Endgültiges Entscheiden** bei Protesten gegen die Entscheidung eines Schiedsrichters oder Schiedsrichter-Assistenten **in Fragen der Regelauslegung**.

5.9 Entgegennehmen eines Protestes der beteiligten Mannschaften (Mannschaftsführer). Auf keinen Fall eine Bewertung gegenüber den Mannschaften abgeben.

6. Aufgaben des OSR nach Beendigung des Mannschaftskampfes

6.1 Abschließen des Spielberichtes und Überprüfen auf Vollständigkeit der Eintragungen

- Spielergebnisse
- Schlussergebnis
- Siegermannschaft eingetragen
- Protest ja/kein angekreuzt (Mannschaftsführer befragen!)
- Unterschrift beider Mannschaftsführer
- Unterschrift des Oberschiedsrichters
- Name und Verein des OSR

6.2 Korrekte Abrechnung der Vergütung für Schiedsrichter gemäß SRO G 2. und der Fahrtkosten sowie evtl. anfallender Tagegelder gemäß Reisekostenordnung.

6.3 Versendung des OSR-Berichts an den zuständigen BSRO oder SR-Einsatzleiter innerhalb von zwei Tagen. Bei Bundes-, Regional und Oberligaspielen ist der OSR-Bericht im pdf-Format per E-Mail an die zuständige Stelle im DTTB zu schicken.

Diese Richtlinien treten mit Veröffentlichung in Kraft.